

# RS Vwgh 1995/1/19 94/09/0232

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1151;

ABGB §1165;

ABGB §916;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde der ausländische Arbeitnehmer auf Grund der Tatsachenfeststellungen der belangten Behörde, die nicht im Widerspruch zu den Erklärungen des Arbeitgebers stehen, nicht von diesem, sondern von einem Dritten beschäftigt, hat der Arbeitgeber die Beschäftigung selbst dann nicht zu verantworten, wenn es sich bei dem mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Werkvertrag tatsächlich um ein Scheingeschäft gehandelt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090232.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)